



Bundeskanzleramt  
Untere Donaustraße 13–15  
1020 Wien

Wien, 27. Jänner 2022  
GZ 300.320/015–P1–3/22

## **Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 3. Jänner 2022, GZ: 2021–0.912.243, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

### **1. Inhaltliche Anmerkungen**

(1) Der RH hat in seinen Gebarungsüberprüfungen darauf hingewiesen, dass im Bereich der Bundesverwaltung verschiedene Register existieren, die Personen, Wirtschaftstreibende oder Objekte betreffende strukturierte Daten beinhalten. In verschiedenen Registern waren gleiche Daten in unterschiedlicher Struktur gespeichert. Die Konsistenz der Daten mit anderen Registern war nicht gewährleistet. Eindeutige Identifizierungen fehlten teilweise. Die Betroffenen konnten sich nicht auf bestehende Eintragungen ins Register berufen und damit die Vorlage von Dokumenten vermeiden. Ein Paradigmenwechsel von der isolierten Sicht einzelner Register zu einer nutzenstiftenden Gesamtschau der unterschiedlichen Datensammlungen fehlte. Der RH gab daher detaillierte Empfehlungen ab, die die Vereinheitlichung der Daten (auch von Unternehmen) in den verschiedensten Registern sicherstellen sollten. Eine eindeutige Verknüpfung der Daten aus den verschiedenen Registern sollte durch Verwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens sichergestellt werden (vgl. dazu auch die Stellungnahme des RH vom 4. Juni 2021 zur Änderung des Unternehmensserviceportalgesetzes, GZ 301.957/003–P1–3/21).

In diesem Sinne erachtet der RH die mit dem gegenständlichen Entwurf intendierte Entlastung von Bürgerinnen bzw. Bürgern von weiteren Vorlageverpflichtungen und Vermeidung von Amtswegen durch die geplanten Datenabgleiche (unter Verwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens – bPKs) als Umsetzung dieser Empfehlungen.

(2) In Bezug auf die Verwendung des bPKs führen die Erläuterungen aus, dass dieses im Anwendungsbereich des Bildungsdokumentationsgesetzes (für die Schülerinnen- und Schülerdaten) erst ab dem Schuljahr 2023/24 vorgesehen ist, eine frühere Umstellung jedoch gesetzlich möglich sei und auch angestrebt werde. Bis zur Ausstattung mit dem bPKS soll daher auch die Übermittlung der Sozialversicherungsnummern (oder entsprechender Ersatzkennzeichen) sowie der Namen und Geburtsdaten vorgesehen werden. In diesem Zusammenhang weist der RH daher ausdrücklich darauf hin, dass jedenfalls sicherzustellen ist, dass die vorgesehenen Datenübermittlungen (wie auch jede weitere Datenverarbeitung) nach dem Stand der Technik abzusichern sind.

(3) Der RH stellte in seinem Bericht „Familienbeihilfe – Ziele und Zielerreichung, Kosten und Kontrollsystem“ (Reihe Bund 2018/36) in TZ 31 fest, dass die Finanzämter die Familienbeihilfe in einer veralteten IT-Applikation abwickelten, die keine automatisierten Kontrollabgleiche mit anderen Datenbanken ermöglichte. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung arbeitete das Bundesministerium für Finanzen an der Entwicklung eines neuen Familienbeihilfenverfahrens (FABIAN). Er empfahl dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen in TZ 20, *„für die Finanzämter direkte Abfragemöglichkeiten für relevante vorhandene behördliche Daten zu schaffen; dies betrifft insbesondere einen Zugang zu Aufenthaltsbewilligungen und Aufenthaltsverboten sowie für die Zukunft zu der in Aufbau befindlichen Schuldatenbank“*. Weiters empfahl er dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen in TZ 34, *„rasch eine zeitgemäße IT-Applikation für die Familienbeihilfe zu entwickeln und zu implementieren, die einen automatisierten Abgleich mit relevanten Datenbanken ermöglicht (. . .)“*.

Der RH wertet daher die im Entwurf vorgeschlagene automatisierte Anbindung des nunmehr in Betrieb befindlichen Familienbeihilfenverfahrens FABIAN an Schüler- und Lehrlingsdaten positiv im Sinn einer Berücksichtigung der o.a. Festhaltungen und Empfehlungen.

## 2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Die Erläuterungen gehen von Programmierungskosten in der Höhe von einmalig 847.000 EUR und Betriebskosten in der Höhe von 120.000 EUR für die Jahre 2022 bis 2025, insgesamt somit 967.000 EUR aus, legen die Berechnungsgrundlagen der angegebenen Beträge allerdings nicht dar. Der RH weist darauf hin, dass gemäß § 3 Abs. 2 der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV), BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F. bei den Angaben zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen u.a. die Grundsätze der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten sind.

Dazu weist der RH auf die letzte Änderung des Unternehmensserviceportalgesetzes, BGBl. I Nr. 142/2021 hin. Die Erläuterungen zu diesem Entwurf hielten in diesem Zusammenhang u.a. fest: *„Die einmalige Anbindung eines Registers an den Register- und Systemverbund kann mit ca. € 10.000 geschätzt werden.“* Zu den Betriebskosten gaben sie an: *„Die Schnittstellenkosten bewegen sich durchschnittlich zwischen € 10.000 und € 100.000 pro Schnittstelle pro Jahr.“* (WFA 944 der Beilagen XXVII. GP. 17 f).

Im Lichte dieser Ausführungen erscheinen dem RH zwar die jährlichen Betriebskosten je Schnittstelle (18.000 EUR) grundsätzlich plausibel, die Entwicklungskosten bzw. Anbindungskosten von 847.000 EUR jedoch nicht. Hier wäre – neben einer weiteren Konkretisierung bzw. Aufschlüsselung der Entwicklungskosten – eine Klarstellung aus Sicht des RH wünschenswert.

Da die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen mangels Darlegung der Ausgangsgrundlagen nicht plausibel nachvollziehbar sind, entsprechen sie nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der WFA-FinAV.

Von dieser Stellungnahme wird je eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:  
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:  
Beatrix Pilat